

Beschluß des Kuratoriums vom 11.12.1986 und
Beschluß des Fondbeirates vom 16.12.1986:

Allgemeine Richtlinien

betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln des Salzburger Nationalparkfonds

I.

Der Salzburger Nationalparkfonds fördert Maßnahmen, die der Zielsetzung des Nationalparkes Hohe Tauern dienen und im Nationalparkgebiet durchgeführt werden. Eine Förderung von Maßnahmen außerhalb des Nationalparkgebietes kann nur ausnahmsweise in jenen Fällen erfolgen, die für den Nationalpark von besonderer Bedeutung sind.

II.

Der Salzburger Nationalparkfonds kann jeder natürlichen oder juristischen Person Förderungsmittel gewähren.

III.

Die Förderungsmittel des Nationalparkfonds dürfen nur eingesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt werden, welche aufgrund des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl. Nr. 106/1983, getroffen oder durch dieses bewirkt werden.

Der Förderungszweck muß überwiegend im öffentlichen Interesse liegen und außerdem für den Nationalpark Hohe Tauern oder die Zielsetzung des Nationalparkes bedeutend sein. Mit der Gewährung von Förderungsmitteln für nationalparkgerechte Projekte soll besonders die Eigeninitiative und Selbsthilfe der in der Nationalparkregion ansässigen Bevölkerung angeregt und unterstützt werden.

2. Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Verwirklichung des Förderungszweckes trotz der zumutbaren finanziellen, manuellen und geistigen Eigenleistung des Förderungswerbers bzw. -empfängers nur durch Förderung mit Fondsmitteln möglich ist. Eine angemessene Eigenleistung des Förderungswerbers ist erforderlich (ausgenommen bei Förderung nach Art. IV a).

3. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
4. Der Förderungswerber muß Gewähr dafür bieten, daß er über die notwendigen Mittel, soweit sie nicht durch die Förderung selbst sichergestellt werden sollen, und über die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen verfügt, die zur Verwirklichung des Förderungszweckes benötigt werden.
5. Es ist jedenfalls nach Maßgabe der dem Salzburger Nationalparkfonds zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, daß jene Mehrkosten, die bei der Verwirklichung von Vorhaben im Nationalpark Hohe Tauern nur wegen der hier geltenden besonderen Schutzvorschriften entstehen, abgegolten werden.

Vor Gewährung einer Förderung ist festzustellen, ob die Verwirklichung des Förderungszweckes auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden kann. Eine solche Förderung durch andere Stellen schließt eine Förderung durch den Salzburger Nationalparkfonds nicht aus. Der Förderungswerber hat jedoch bei jenen Investitionen, die im Rahmen von Bundesförderungsinstrumentarien ebenfalls gefördert werden können, vor Stellung eines Ansuchens nach Art. V dieser Richtlinien, Bundesmittel anzusprechen. Darüberhinaus sind andere Förderungsinstitutionen des Landes oder einschlägiger Fonds in Anspruch zu nehmen.

IV.

Die Förderung kann grundsätzlich erfolgen durch:

- a) Tragung der Kosten von Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Nationalparkes;
- b) Gewährung von Beiträgen und/oder Darlehen zu Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Nationalparkes;
- c) Gewährung von Zuschüssen zu den Zinsen von aufgenommenen Darlehen;
- d) Übernahme der Kosten von Planungsarbeiten zu Förderungsvorhaben, die im besonderen öffentlichen Interesse des Nationalparkes Hohe Tauern liegen.

V.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens, das er unter Angabe der entfalteteten Tätigkeit oder des zu fördernden Vorhabens entsprechend zu begründen hat, folgende Unterlagen beizubringen:

1. Sämtliche behördliche Bewilligungen, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.
2. Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Förderungszweckes mit Gesamtkosten, Eigenleistung, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen (Art. III Punkt 4) und der vom Salzburger Nationalparkfonds beantragten Förderung.
3. Schriftliche Erklärung des Förderungswerbers bzw. -empfängers lt. Punkt IV der "Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg" (Verpflichtungserklärung).
4. Schriftliche Erklärung im Sinne des § 7 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 in der jeweils geltenden Fassung, wonach sich der Förderungswerber bzw. -empfänger einverstanden erklärt, daß sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages im Tätigkeitsbericht des Salzburger Nationalparkfonds bzw. im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht werden.
5. Bei Vereinen und sonstigen Organisationen der Nachweis des rechtlichen Bestandes sowie der Vertretungsbefugnis der einreichenden Organe, sofern ihr Bestand und die Vertretungsbefugnis nicht amtsbekannt sind.

VI.

Die Auszahlung der Förderungsmittel kann unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Mittel erst nach Fortschritt der Verwirklichung der Förderungsmaßnahme und nach Vorlage der Rechnungen bzw. Belege entweder in Teilbeträgen oder auf einmal erfolgen.

Die Mehrkosten, die durch die Überschreitung der im Finanzierungsplan vorgesehenen Kosten entstehen, trägt grundsätzlich der Förderungswerber.

VII.

1. Die Förderungsansuchen sind direkt bei der Verwaltung des Salzburger Nationalparkfonds einzubringen. Diese hat dafür zu sorgen, daß die Ansuchen mit den nach Punkt V verlangten Unterlagen belegt sind, und zu bestätigen, daß die Förderungsvoraussetzungen nach Punkt III gegeben sind.

Die Subventionsansuchen werden dem Salzburger Nationalpark-Kuratorium zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei langfristig wichtigen Förderungsvorhaben ist die Abgabe von Empfehlungen und die Stellungnahme des Fondsbeirates einzuholen.

Förderungen über einen Zeitraum länger als 1 Jahr können nur unter der Bedingung gewährt werden, daß dem Fonds langfristig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die Verwaltung des Salzburger Nationalparkfonds hat ferner die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Punkt III sowie zur Überprüfung der widmungsgerechten Verwendung der Förderungsmittel kann der Salzburger Nationalparkfonds jede geeignete Person zu seiner Unterstützung, z. B. zur Vornahme von Ortsaugenscheinen und zur Erstattung von Gutachten, heranziehen.

2. Die Verwaltung des Salzburger Nationalparkfonds kann in begründeten Fällen von der Vorlage einzelner Unterlagen - mit Ausnahme der unter Punkt V angeführten Verpflichtungserklärung und allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen - absehen oder vom Förderungswerber bzw. -empfänger weitere ergänzende Unterlagen sowie allenfalls Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte verlangen.
3. Der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 05.05.1977, mit der Zahl 01330/7-II/3/77, ist zur Auslegung der vorstehenden Richtlinien sinngemäß heranzuziehen.

VIII.

Auf Grundlage dieser allgemeinen Richtlinien können besondere Richtlinien für bestimmte Sparten erlassen werden.

Neukirchen, November 1986

Beilage zu den "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Salzburger Nationalparkfonds":

Ergänzende Richtlinien "Fremdenverkehr und Gewerbe"

Die "Allgemeinen Richtlinien" sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

I. Im Bereich "Fremdenverkehr und Gewerbe" kommen z. B. folgende Vorhaben als förderungswürdig in Betracht:

1. *Informationseinrichtungen in bezug auf den Nationalpark Hohe Tauern oder im Nationalpark oder ausnahmsweise in der Nationalparkregion, z. B.:*

1.1. Schaukästen, Vitrinen

1.2. Lesestuben, Bibliotheken

1.3. Diaschauen, (Video-)Filme, audio-visuelle Hilfsmittel

1.4. Wanderkarten

1.5. Panorama-, Schau- und Lehrtafeln und sonstige Bildungseinrichtungen

1.6. Lehrwege

1.7. Örtliche Informationsstellen

1.8. Nationalpark-Information in örtlichen Museen

1.9. Ausstellungen

2. *Nationalparkbezogene Veranstaltungen und Werbemaßnahmen in oder für die Nationalparkregion, z. B.:*

2.1. Prospekte, Broschüren, Kataloge, u. ä.

2.2. Vorstellung des Nationalparkes auf Messen, Ausstellungen, etc.

3. *Ver- und Entsorgung von Einrichtungen im Nationalpark, die dem Fremdenverkehr dienen*

4. *Sonstiges:*

4.1. Besonderheiten des bodenständigen Handwerkes

5. *Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und ähnlichen Baulichkeiten*

II. Das zu fördernde Vorhaben darf grundsätzlich bei Antragstellung noch nicht verwirklicht bzw. beendet worden sein. Bereits verwirklichte Projekte können nur gefördert werden, wenn sie im besonderen Interesse des Nationalparks liegen und die Verwirklichung noch nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

III. Artikel IV der allgemeinen Förderungsrichtlinien wird wie folgt ergänzt:

Die Förderung kann grundsätzlich erfolgen durch:

- a) Tragung der Kosten von Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Nationalparkes, wenn an der Verwirklichung des Projektes ein überwiegendes Interesse des Nationalparkes Hohe Tauern besteht.
- b) Gewährung von Beiträgen zu Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Nationalparkes bis zu einer maximalen Höhe von in der Regel nicht mehr als 20 % der als förderbar anerkannten Kosten, jedoch je Vorhaben nicht mehr als S 100.000,--.
Bei Projekten, die in hohem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung der Ziele des Nationalparkes beizutragen, können diese Förderungsobergrenzen in Ausnahmefällen überschritten werden.
- c) Gewährung von Zuschüssen zu den Zinsen von aufgenommenen Darlehen:
Die Zinszuschüsse dürfen höchstens 5 % p. A. betragen, die Laufzeit beträgt höchstens 10 Jahre. Die Zinsenzuschußlaufzeit ist nach Art der Investition festzulegen und beträgt für bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu 5 Jahre, für unbewegliche Wirtschaftsgüter bis zu 10 Jahre.
Der Zinszuschuß darf nur gewährt werden, wenn die effektiven Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites den Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 0,5 % nicht überschreiten. Weiters kann das kreditgewährende Institut dem Förderungswerber die ihm effektiv erwachsenden Barauslagen, z. B. Eintragungs- und Kreditgebühren, in Rechnung stellen. Ein allenfalls vereinbarter tilgungsfreier Zeitraum wird bei der Zinszuschußberechnung nicht berücksichtigt; in diesem Fall wird bei der Berechnung von einer halbjährlichen Tilgung ausgegangen.
- d) Gewährung von Darlehen, soweit es die Finanzierung des Fonds erlaubt und die Förderungsart für die Finanzierung der Maßnahme unumgänglich ist. Laufzeit, Verzinsung und Sicherstellung werden im Einzelfall vom Kuratorium nach Anhörung des Beirates festgelegt.
- e) Übernahme der Kosten für Planungsarbeiten zu Förderungsvorhaben, die im besonderen Interesse des Nationalparkes Hohe Tauern liegen.

IV. Ausgenommen bei Förderungen nach Art. III a (Tragung der Kosten) ist eine Eigenleistung des Förderungswerbers von mindestens 30 % erforderlich.

Beilage zu den "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Salzburger Nationalparkfonds":

Ergänzende Richtlinien "Infrastruktur"

Die "Allgemeinen Richtlinien" sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

I. Im Bereich Infrastruktur kommen z. B. folgende Vorhaben als förderungswürdig in Betracht:

1. Errichtung und Gestaltung von Schutzhütten u. ä. sowie sonstiger Anlagen im Nationalpark Hohe Tauern:

Verwendung von bodenständigem Material (z. B. Holz/Stein) in landschaftsgerechter Ausführung.

1.1 Schindeln (Dach und Außenwände)

1.2 Fassadengestaltung, Fensterläden, Fenster, Trockenmauerwerk

1.3 Holzzäune in bodenständiger Bauart

1.4 Außenanlagen (Brunnen, Bänke, Tische)

2. Innengestaltung von allgemein zugänglichen Räumlichkeiten im Nationalpark unter Verwendung von bodenständigem Material

3. Landschaftspflegliche Einrichtungen und Erhaltung von Wanderwegen (1 m bis 1,5 m Breite) und Steigen (bis 1 m Breite) im Nationalpark

4. Sonstiges:

4.1. Verkabelung von Leitungen (Telefon, Strom) im Nationalpark

4.2. Bereitstellung und Gestaltung von öffentlichen Parkplätzen im Eingangsbereich zum Nationalpark sowie von öffentlichen WC-Anlagen

4.3. Mehrkosten, die aus der besonders umweltfreundlichen Fahrzeugausstattung für Zubringerdienste (Lärm- und Abgasschutz) entstehen, wenn die betreffenden Fahrzeuge nur im Nationalpark eingesetzt werden (z. B. Elektrofahrzeuge)

5. Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und ähnlichen Baulichkeiten

II. Das zu fördernde Vorhaben darf grundsätzlich bei Antragstellung noch nicht verwirklicht bzw. beendet worden sein. Bereits verwirklichte Projekte können nur gefördert werden, wenn sie im besonderen Interesse des Nationalparkes liegen und die Verwirklichung noch nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

III. Artikel IV der allgemeinen Förderungsrichtlinien wird wie folgt ergänzt:

Die Förderung kann grundsätzlich erfolgen durch:

- a) Tragung der Kosten von Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Nationalparkes, wenn an der Verwirklichung des Projektes ein überwiegendes Interesse des Nationalparkes Hohe Tauern besteht.
- b) Gewährung von Beiträgen zu Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Nationalparkes bis zu einer maximalen Höhe von in der Regel nicht mehr als 20 % der als förderbar anerkannten Kosten, jedoch je Vorhaben nicht mehr als S 100.000,--.
Bei Projekten, die in hohem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung der Ziele des Nationalparkes beizutragen, können diese Förderungsobergrenzen in Ausnahmefällen überschritten werden.
- c) Gewährung von Zuschüssen zu den Zinsen von aufgenommenen Darlehen:
Die Zinszuschüsse dürfen höchstens 5 % p. A. betragen, die Laufzeit beträgt höchstens 10 Jahre. Die Zinsenzuschußlaufzeit ist nach Art der Investition festzulegen und beträgt für bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu 5 Jahre, für unbewegliche Wirtschaftsgüter bis zu 10 Jahre.
Der Zinszuschuß darf nur gewährt werden, wenn die effektiven Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites den Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 0,5 % nicht überschreiten. Weiters kann das kreditgewährende Institut dem Förderungswerber die ihm effektiv erwachsenden Barauslagen, z. B. Eintragungs- und Kreditgebühren, in Rechnung stellen. Ein allenfalls vereinbarter tilgungsfreier Zeitraum wird bei der Zinszuschußberechnung nicht berücksichtigt; in diesem Fall wird bei der Berechnung von einer halbjährlichen Tilgung ausgegangen.
- d) Gewährung von Darlehen, soweit es die Finanzierung des Fonds erlaubt und die Förderungsart für die Finanzierung der Maßnahme unumgänglich ist. Laufzeit, Verzinsung und Sicherstellung werden im Einzelfall vom Kuratorium nach Anhörung des Beirates festgelegt.
- e) Übernahme der Kosten für Planungsarbeiten zu Förderungsvorhaben, die im besonderen Interesse des Nationalparkes Hohe Tauern liegen.

IV. Ausgenommen bei Förderungen nach Art. III a (Tragung der Kosten) ist eine Eigenleistung des Förderungswerbers von mindestens 30 % erforderlich.

Beschluß des Kuratoriums vom 13.03.1990

Beilage zu den "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Salzburger Nationalparkfonds":

Ergänzende Richtlinien "Almwirtschaft"

Die "Allgemeinen Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln des Salzburger Nationalparkfonds" sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

I.

Im Bereich "Almwirtschaft" können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Infrastrukturverbesserungen:

1.1. Alm- und Seilwege, Trieb- und Weidewege:

Gefördert werden können Errichtung, Verbesserung und Instandhaltung.

Förderungssatz: bis zu 80 % der förderbaren Gesamtkosten

2. Alm- und weidewirtschaftliche Maßnahmen:

2.1. Almhütten, Ställe und Nebengebäude:

Gefördert werden können Umbau und Ausbau sowie ein Neubau, wenn die Sanierung des Altbaues nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Maßnahmen zur technischen Inneneinrichtung sind nicht förderungsfähig.

Förderungssatz: Bei traditioneller, bodenständiger Gestaltung und Ausführung (Natursteinmauerwerk, Holzbauweise, u. ä.) bis zu 50 % der förderbaren Gesamtkosten.

2.2. Weidepflege:

Gefördert werden können Maßnahmen wie mechanisches Schwenden, händisches Grabenräumen und Entsteinen usw., wenn sie in traditioneller, bodenständiger Form durchgeführt werden. Das jährliche Schwendprogramm ist vor Beschlußfassung der zuständigen Bezirksforstinspektion zur Stellungnahme vorzulegen.

Förderungssatz: bis zu 50 % der förderbaren Gesamtkosten.

2.3. Bodenständige Gestaltungsmaßnahmen:

a) Zäune: Pinzgauerzaun, Stangenzaun, Steinhag

Förderungssatz: Mehrkosten gegenüber Stacheldrahtzaun

b) Dächer und Fassaden aus Holzschindeln

Förderungssatz:

- heimische gespaltene Lärchenschindeln
(Herkunft Pinzgau, Pongau, Lungau) S 480,-- pro m²
- gespaltene Fichtenholzschindeln S 400,-- pro m²
- geschnittene und profilgehobelte Lärchenholzschindeln S 240,-- pro m²
- Wandverschindelung mit gespaltenen Lärchenholzschindeln S 320,-- pro m²
- Wandverschindelung mit Fichtenholzschindeln S 270,-- pro m²

c) Erhaltung von Legschindeldächern (= Umlegen der Schindeln)

Förderungssatz: S 15,-- pro m²

Anteil an Neuschindeln: entsprechend oben b)

Erhaltungsmaßnahmen können frühestens 4 Jahre nach einer Neueindeckung bzw. letzten Sanierung gefördert werden.

3. **Alpungsprämie:**

Förderungssatz: Verdoppelung der durch das Land Salzburg gewährten Beiträge für Rinder und Pferde.

4. **Sonstige, im Interesse des Nationalparkes liegende Maßnahmen, z. B.:**

- ◆ Unterlassung von Entwässerungen
- ◆ Umgestaltung bisher genutzter Gebiete in Naturlandschaften

Förderungssatz: 100 % des jährlichen Ertragsausfalles

- ◆ Trennung von Wald und Weide

Förderungssatz: bis zu 50 % der Kosten für notwendige Maßnahmen der Berechtigten

II.

Die Förderungshöchstbeträge werden nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Förderungsmittel und der Umstände des Einzelfalles gewährt. In der Regel soll zur Erreichung der angegebenen Förderungssätze eine Basisförderung aus Almwirtschaftsmitteln er-

folgen. Das Alpwirtschaftsreferat gewährt zur Zeit bei Maßnahmen nach Punkt 1 einen 40%igen und bei Maßnahmen nach Punkt 2.1 und 2.2 einen 20%igen Beitrag.

III.

Förderungswerber kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Eigentümer, Nutzungsberechtigter oder Pächter einer Privat- oder Gemeinschaftsalm ist, die ganz oder teilweise im Nationalpark Hohe Tauern liegt.

Bei Almen, die nur teilweise im Nationalpark liegen, wird ein prozentueller Teil des Förderungssatzes entsprechend dem im Nationalpark liegenden Anteil der Produktivfläche gewährt:

| | |
|-----------------------------|-------|
| über 50 % im Nationalpark: | 100 % |
| 25 - 50 % im Nationalpark: | 50 % |
| unter 25 % im Nationalpark: | 25 % |

Bei Maßnahmen nach Art. I Punkt 1 und 2 auf Almen mit 50 % oder weniger Produktionsflächenanteil kann in begründeten Einzelfällen die Reduktion des Förderungssatzes ganz oder teilweise entfallen, bei Maßnahmen nach Art. I Punkt 4 kann die Reduktion entfallen, wenn die betroffene Fläche im Nationalpark liegt.

IV.

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Förderungswürdigkeit des Vorhabens erfolgt die Förderung durch nicht rückzahlbare Beiträge oder durch rückzahlbare Darlehen.

Wenn die Mittel des Haushaltsjahres zur Deckung aller in diesem Jahr eingereichten Projekte nicht ausreichen, sind zuerst die Projekte jener Förderungswerber zu reihen, die ihre Almen bereits bisher traditionell gepflegt und bewirtschaftet haben. Ansuchen, welche eine Wiederaufnahme eines durch den Förderungswerber bisher vernachlässigten Almbetriebes zum Inhalt haben, werden danach gereiht.

V.

Bei befahrbaren Wegen (Almwegen) ist mit dem Förderungsansuchen auch eine Wegordnung vorzulegen, in der eine den Zielsetzungen des Nationalparkes entsprechende Beschränkung der Fahrtzeiten vorzusehen ist, die auf die Erfordernisse der Almbetreuung Rücksicht nimmt und in der das widerrechtliche Befahren verhindert wird.

Weiters ist der Förderungswerber im Fall der Gewährung von Förderungsmitteln zu verpflichten, für die Einhaltung der Fahrordnung und die Abschränkung des Weges zu sorgen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung kann der Förderungsbetrag zurückgefordert werden.

Im Rahmen der Wegordnung ist den Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung die Berechtigung einzuräumen, im Zuge der Dienstausbübung den Weg zu befahren.

Ein Exemplar des Schrankenschlüssels ist der Nationalparkverwaltung zu überlassen, die diesen nur nach Rücksprache mit dem privatrechtlichen Verfügungsberechtigten bzw. dessen Vertreter weitergeben kann (z. B. Transport von Forschungsgeräten).

Neukirchen, Februar 1990